

Konzertgesellschaften

Dieser Tarif richtet sich an Konzertgesellschaften. Konzertgesellschaften sind Vereinigungen, die über ein Berufsorchester verfügen und die von der öffentlichen Hand mit erheblichen Subventionen unterstützt werden. Die Trägerschaft des Orchesters kann von der konzertveranstaltenden Gesellschaft getrennt sein.

Dieser Tarif bezieht sich auf die Aufführung von Musik an eigenen Konzerten der Kunden in der Schweiz und Liechtenstein. Nach diesem Tarif werden sinfonische Konzerte mit dem eigenen Orchester oder einem Gastorchester, Kammermusikkonzerte, Rahmenveranstaltungen und Gratiskonzerte abgerechnet.

Der Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger).

Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt?

Die Entschädigung wird in einem Prozentsatz der Gesamteinnahmen pro Konzert berechnet. Zu den Gesamteinnahmen zählen insbesondere die Einnahmen aus dem Billett- und Abonnementsverkauf, den Mitgliederbeiträgen sowie Konzertsubventionen.

Der Prozentsatz beträgt **10 %**. Dieser wird im Verhältnis der Dauer der geschützten Musik zur Dauer des Konzertes ohne Pausen reduziert, wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht.

Werden die Gesamteinnahmen für ein Gesamtangebot erwirtschaftet, werden sie entsprechend der Kosten der verschiedenen Konzerte (inkl. Proben) auf die einzelnen Konzerte in diesem Angebot aufgeteilt.

Gibt es Ermässigungen?

Kunden, die mit der SUISA für alle ihre Konzerte einen **Vertrag** schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von bis zu **15 %**. Die Höhe der Ermässigung ist abhängig von der Anzahl Konzerte mit geschützter Musik pro Konzertsaison.

Kunden, die einem repräsentativen Verband der Konzertgesellschaften angehören, welcher die SUISA in ihren Aufgaben unterstützt und die die Bestimmungen dieses Tarifs und des Vertrags mit der SUISA einhalten, erhalten eine Ermässigung von **10 %**.

Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?

Die Kunden stellen der SUISA **zwei Exemplare ihres Generalprogramms und ihres Jahresberichts** bei Erscheinen zu.

Die Kunden übergeben der SUISA **innerhalb von zwei Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Verzeichnis aller aufgeführten Musikwerke, damit die SUISA die zu leistende Urheberrechtsentschädigung berechnen und die Einnahmen an die Berechtigten verteilen kann.